

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMPO/TechFak –**

Vom 4. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und 6, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPO/TechFak – vom 18. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach dem Wort „**Masterstudiengänge**“ die Worte „**und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG**“ eingefügt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen wird in dem Verweis „Art. 43 Abs. 4 bis 5“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterstudiengängen“ die Worte „der Technischen Fakultät“ gestrichen und nach den Worten „Master of Science“ die Worte „sowie den sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** an der Technischen Fakultät“ angefügt.
4. § 4a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Studiengängen“ werden die Worte „Artificial Intelligence“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Nach den Worten „Chemie- und Bioingenieurwesen“ und dem Komma werden die Worte „Clean Energy Processes“ und ein Komma eingefügt.
 - c) Nach dem Wort „Informatik“ werden die Worte „Informations- und Kommunikationstechnik“ durch die Worte „Information and Communication Technology“ ersetzt.
 - d) Nach dem Wort „Maschinenbau“ und dem Komma wird das Wort „Mechatronik“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsergebnisse im Sinne des Satz 3.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden zu den neuen Sätzen 5 bis 10.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „bzw. in den jeweiligen sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG**“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterstudiengänge“ die Worte „sowie der sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG**“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

7. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort am Satzanfang „Eine“ das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

8. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ eingefügt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungen nach“ der Verweis „Abs. 4 Satz 1“ durch den Verweis „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 7 wird der bisher einzige Satz zu Satz 1 und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Teil (in der Regel ca. 25 %) einnimmt, findet Absatz 6 keine Anwendung.“

10. In § 17 Abs. 4 Satz 4 werden nach den Worten „Protokoll ist“ die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

11. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „folgende Prädikate und“ wird das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort mit Sonderzeichen „ausgedrückt:“ wird folgende neue Zeile eingefügt:

”

Prädikat	Note	Erläuterung
----------	------	-------------

“

b) In Satz 2 werden nach den Worten „mindestens mit“ die Worte „der Notenstufe“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

12. § 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Worten und dem Komma „**Diploma Supplement**“, die Worte mit Komma „**Grade distribution table**“, eingefügt.

b) In Abs. 1 werden nach den Worten „ein Diploma Supplement“ ein Komma und die Worte „ein Grade distribution table“ eingefügt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abschlussdokumente der sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** sind in der jeweiligen **Fachprüfungsordnung** geregelt.“

14. In § 22 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „bzw. sonstige Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** nach dieser Studien- und Prüfungsordnung“ eingefügt.

15. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7, in der Regel“ eingefügt.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach den Worten „Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen“ das Wort „und“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Masterstudiengangs“ die Worte „International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau und“ gestrichen.

17. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach den Worten „mündliche Prüfung“ die Worte „oder eine Seminarleistung“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten „der mündlichen Prüfung“ die Worte „bzw. der Seminarleistung“ eingefügt.
18. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Zur Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis der Erfüllung aller ggf. erteilten Auflagen zu erbringen.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.
19. In § 34 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Die dreizehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Änderungen, welche die Aufnahme der sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 **BayHSchG** zum Gegenstand haben, gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.“
20. In der **Anlage** werden in Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 nach den Worten „oder des fachverwandten bzw. des“ die Worte „gleichwertigen und“ eingefügt.
21. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Änderungen, welche die Aufnahme der sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG zum Gegenstand haben, gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 10. Februar 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 4. März 2021.

Erlangen, den 4. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 4. März 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. März 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. März 2021.